



Förderungsvertrag

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz als Förderungsgeberin

und

der **Center of Legal Competence (CLC) – Forschung und Consulting GmbH**, Brettwieserstraße 37, 3011 Tullnerbach, als Förderungsnehmerin.

I)

Gewährung der Förderung

Auf Grund des Ansuchens vom 22. Dezember 2025 erklärt sich die Förderungsgeberin bereit, für den Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014), Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55/1999, und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

II)

Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand im Jahr 2026 sind

1. der Betrieb des Managementzentrums Opferhilfe (MZ.O), das die Funktion einer zentralen Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe (Clearingstelle) für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen, vor allem im Sinne einer Informationssammlung und eines Erfahrungsaustausches wahrnimmt. Zur Verbesserung des Gemeinwohles aller von Opferhilfeeinrichtungen betreuten Personen und zur Unterstützung der Strafrechtspflege im Sinne einer Aufrechterhaltung des Ansehens der Justiz in diesem Teilbereich sind durch die Förderungsnehmerin die hierfür geeigneten Maßnahmen zu setzen;

2. eine allgemeine Förderung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter:innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) bis 31. März 2026. Zur Verbesserung des Gemeinwohles aller von der FJGH betreuten Personen und zur Unterstützung der Familien- und Jugendgerichtspflege im Sinne einer Aufrechterhaltung des Ansehens der Justiz in diesem Teilbereich sind durch die Förderungsnehmerin die hierfür geeigneten Maßnahmen zu setzen.

Der von der Förderungsnehmerin mit Ansuchen vom 22. Dezember 2025 beigebrachte Arbeitsplan wird von der Förderungsgeberin als geeigneter Maßnahmenkatalog erachtet. Der von der Förderungsnehmerin mit selbigem Ansuchen beigebrachte Finanzplan wird von der Förderungsgeberin als im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehend erachtet. Der Arbeits- und Finanzplan für das Jahr 2026 bilden integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

Im Förderungszeitraum soll die Förderungsnehmerin zur Erreichung dieser Ziele im Einvernehmen mit und zur Unterstützung der Förderungsgeberin die im Arbeitsplan 2026 angeführten Aktivitäten durchführen.

Weiters wird die Förderungsnehmerin im Förderungszeitraum mit der Durchführung der Ausbildungslehrgänge gem. § 42 Satz 2 PbRegVO sowie mit der Führung und elektronischen Kundmachung der Liste der Ausbildungslehrgänge gem. § 48 Satz 4 PbRegVO beauftragt und mit der Vorbereitung von und Mitwirkung an Aufgaben der Prozessbegleitungskommission gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 PbRegVO befasst.

III)

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art in Höhe von **305.000,00 Euro** (in Worten: dreihundertundfünftausend Euro).

IV)

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend den folgenden Modalitäten:

Die Förderungsgeberin wird die Überweisung des ersten Teilbetrags in Höhe von **76.250,00 Euro**

(in Worten: sechundsiebzigttausendzweihundertfünfzig Euro) nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung im **März 2026** auf das Konto der Förderungsnehmerin IBAN: AT50 1200 0500 0185 9003, BIC: BKAUATWW, lautend auf "Center of Legal Competence (CLC) - Forschung & Consulting GmbH" veranlassen. Die Auszahlung der weiteren Teilbeträge zu **je 76.250,00 Euro** (in Worten: sechundsiebzigttausendzweihundertfünfzig Euro) wird im **Mai, August und November 2026** erfolgen.

Die Förderungsgeberin behält sich jedenfalls vor, die Auszahlung der Förderung (eines Teilbetrages) aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Hierüber ist der Förderungsgeberin binnen 14 Tagen ab Auszahlung des Förderungsbetrages unter Angabe des Kreditinstituts, der Kontonummer, der Veranlagungsbedingungen und der voraussichtlichen Veranlagungsdauer zu berichten. Die abreifenden Zinsen werden in diesem Fall auf die Förderung angerechnet.

Die vorgesehene Gewährung der Förderung (bzw. eines Teilbetrages) wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag geschlossen wurde, vorliegen und die Förderungsgeberin über Antrag der Förderungsnehmerin nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Förderungszusage zustimmt.

V)

Allgemeine Förderungsbedingungen

1. Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich,
 - a) mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages, zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
 - b) der Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem

Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;

- c) - sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel unverzüglich und aus eigener Initiative bekannt zu geben, um deren Gewährung sie für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, einem Organ der EU oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und die die Förderungsnehmerin für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat;
- d) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
- e) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, wenn die Höhe des geschätzten Auftragswertes 5.000 Euro übersteigt;
- f) über die mit Förderungsmitteln anzuschaffenden Einrichtungen und Geräte, deren Wert im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt, eine Liste anzulegen und der Förderungsgeberin hiervon eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes entweder die unentgeltliche Eigentumsübertragung von Gegenständen (Einrichtungen und Geräte), die ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Förderungsmitteln angeschafft wurden, oder eine angemessene Abgeltung zum Verkehrswert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Vollendung des Vorhabens bzw. des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks oder die Zurverfügungstellung zwecks weiterer Verwendung durch die Förderungsgeberin zu verlangen. Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks bzw. – falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde – ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert.

- g) bei Aufgabe der Vereinstätigkeit oder der Unterkunft, alle Rechte (z.B. Bestandrechte), die sie unter Einsatz der Förderungsmittel erworben hat, der Förderungsgeberin zu übertragen;
- h) Organen oder Beauftragten der Förderungsgeberin, insbesondere auch dem Rechnungshof, sowie der EU jederzeit Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

Die Förderungsnehmerin hat ihre Hausbank(en) zu ermächtigen, Organen der Förderungsgeberin, insbesondere auch dem Rechnungshof, alle in Bezug auf die Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte über die Förderungsnehmerin zu erteilen. Die Ermächtigungserklärung, die auch die Zustimmung der Hausbank(en) enthalten muss, ist der Förderungsgeberin auf Verlangen vorzulegen;

- i) alle Bücher, Belege und sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche), mindestens jedoch ab der Vollendung des Vorhabens, sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Die Aufbewahrungsdauer kann durch die Förderungsgeberin in begründeten Fällen durch schriftliche Mitteilung innerhalb der 10-Jahres-Frist verlängert werden.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen, lesbar zu machen und, soweit erforderlich, auf ihre Kosten ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beizubringen;

- j) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;
- k) über Verlangen der Förderungsgeberin an Pressekonferenzen der Bundesministerin für Justiz teilzunehmen.

2. Der Förderungsnehmerin ist es untersagt,

- a) eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Ansprüche aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung vorzunehmen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;
- b) die Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden; insbesondere die Förderungsmittel zur Finanzierung von Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Rücklagen oder die AfA zu verwenden;
- c) bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für das Vorhaben überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, ihre Bediensteten besser zu stellen, als vergleichbare Bundesbedienstete.

Wenn es sachlich gerechtfertigt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen hievon abgegangen werden. Personalkosten sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht;

- d) bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für das Vorhaben überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, Reisegebühren zu verrechnen, welche die in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Höhe übersteigen.

Wenn es sachlich gerechtfertigt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen hievon abgegangen werden. Reisegebühren sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

3. Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe.

Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin tatsächlich nicht zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

4. Die Förderungsnehmerin unterliegt hinsichtlich der aus Förderungsmitteln angeschafften Liegenschaften und sonstigen Anlagegütern einem Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Förderungsgeberin. Sie hat diese Beschränkung in ihren Bilanzen (Rechnungsabschlüssen), hinsichtlich der Liegenschaften auch im Grundbuch, ersichtlich zu machen und Abschreibungen des Anlagevermögens im Wege der Wertberichtigung durchzuführen.

VI)

Verwendungsnachweis

Die Förderungsnehmerin hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, **bis längstens Ende Februar 2027** zu berichten.

Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Mitteln des Bundes und der EU gewährten Förderungen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung der mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Hat

die Förderungsnehmerin für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auch auf diese zu erstrecken.

Der zahlenmäßige Nachweis hat bei Förderung eines Einzelvorhabens (z.B. Anschaffung eines Gerätes, Förderung einer Veranstaltung oder der Herausgabe einer Festschrift) grundsätzlich nur die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen, es sei denn, die Darstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin sind zur Durchführung einer zweckentsprechenden Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel notwendig. Bei der Gesamtförderung aller Leistungen oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Leistungen der Förderungsnehmerin (z.B. Gesamttätigkeit einer Institution während eines Jahres; Übernahme eines Teiles der Abgangsdeckung) ist jedenfalls die Nachweisung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin erforderlich.

Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis sind in nachvollziehbarer Form in deutscher Sprache vorzulegen.

Die allenfalls von der EU zusätzlich zum Verwendungsnachweis geforderten Berichte sind der Förderungsgeberin zeitgerecht vorzulegen.

Die Übermittlung des Verwendungsnachweises und der sonst allenfalls erforderlichen Berichte kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Einsichtnahme in die Originalunterlagen oder deren nachträgliche Vorlage auf Kosten der Förderungsnehmerin zu verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung die Verwendung personenbezogener Daten dritter Personen erforderlich, hat die Förderungsnehmerin die diesbezüglichen Zustimmungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf ihre Kosten und aus eigener Initiative einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) idF des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 iVm der DSGVO nicht ohnedies zulässig ist. Im Übrigen gilt Punkt VII) dieses Vertrages.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann die Förderungsgeberin die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin, insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen oder sonstiger zweckdienlicher Unterlagen, verlangen.

Im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises durch die Förderungsgeberin erfolgt die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten.

Die Förderungsnehmerin hat bei mehrjährigen Vorhaben zusätzlich jeweils bis zum 31. März des Folgejahres unter Vorlage eines Verwendungsnachweises über die bisherige Durchführung des Vorhabens zu berichten.

VII)

Datenverarbeitung

1. Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Förderungsgeberin als Verantwortliche berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948),

des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

3. Welche personenbezogenen Daten von der Förderungsgeberin verarbeitet werden, ist in Punkt 2 der Anlage geregelt. Die Förderungsnehmerin bestätigt, die als **Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung** (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
4. Die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Förderungsgeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.
5. Die Datenverarbeitung durch die Förderungsnehmerin im Rahmen des Betriebs des Managementzentrums Opferhilfe sowie der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter:innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe erfolgt eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden. Die Förderungsnehmerin ist Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 iVm Art. 24 DSGVO. Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass sie allen Verpflichtungen als Verantwortliche nach dem DSG idF des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 iVm der DSGVO nachkommen wird.
6. Darüber hinaus sind die Förderungsgeberin und die Förderungsnehmerin gemäß Art. 26 DSGVO „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“. Die Förderungsnehmerin nimmt diesbezüglich zur Kenntnis und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass sie die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen übernehmen und den Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO nachkommen wird, sowie, im Falle von Datenverstößen, die der Förderungsnehmerin zuzurechnen sind, seien diese verschuldet oder unverschuldet, die Förderungsgeberin schad- und klaglos halten wird.
7. Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse (insbesondere auch diesen Vertrag selbst) gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie nach den Bestimmungen des

Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin hat der Förderungsgeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen veröffentlicht werden können.

VIII)

Rücktrittsrecht

Die Förderungsgeberin ist – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seinem Abschluss Umstände eintreten, die eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erforderlich machen und die Parteien einer solchen Änderung nicht zustimmen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

IX)

Einstellung, Kürzung und Rückzahlung der Förderung

1. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens oder nach einem Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt VIII) sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuerstatten. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs berechnet.
2. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche hat die Förderungsnehmerin die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin, oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn
 - a) Organe oder Beauftragte der Förderungsgeberin, oder der EU von der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

- b) von der Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte und Mitteilungen nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- c) die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- d) die Förderungsnehmerin dem vereinbarten Veräußerungs- und Belastungsverbot zuwiderhandelt;
- e) der Betrieb der Förderungsnehmerin eingestellt oder stillgelegt wird;
- f) ein Rechtsübergang am Unternehmen oder Betrieb der Förderungsnehmerin eintritt;
- g) sich bei der Förderungsnehmerin die Beteiligungsverhältnisse ändern bzw. beim Ausscheiden oder Eintritt von Gesellschaftern;
- h) die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- i) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- j) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- k) das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- oder sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
- l) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- m) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz nicht berücksichtigt wird;

- n) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- o) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der lit. a) bis c), i), k) bis m) und o) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur insoweit die Förderungsnehmerin oder solche Personen, deren sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft die Förderungsnehmerin in den Fällen der lit. d), e), f), g), h), j) und n) kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmerin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderungsgeberin vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

3. Die gewährte Förderung kann auf das zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendige oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, wenn die Förderungsnehmerin
 - a) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes

oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war,

- b) oder eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann.

Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, hat die Förderungsnehmerin den entsprechenden Teil der Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin sofort zurückzuerstatten.

4. Der Rückzahlungsbetrag nach Z 2 und Z 3 ist vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
5. Im Fall eines Verzuges mit der Rückzahlung der Förderung nach Z 1 bis Z 4 erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (bei Verzug von Unternehmen) bzw. von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 4 Prozent ab Eintritt des Verzugs. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist dabei für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

X)

Rückerstattung bei Gewinnerzielung

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der erhaltenen Förderung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von 5 Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinnes (Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben) oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeit zu verlangen. Die Förderungsnehmerin hat daher unmittelbare wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von 5 Jahren nach Durchführung des geförderten Vorhabens für sie ergeben, der Förderungsgeberin unverzüglich anzuzeigen diese auf deren Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

XI)**Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

XII)**Förderungsmissbrauch**

Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

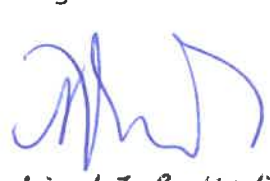
Wien, am 14.03.26

Tallussack, am 2. März 2026

Für die Förderungsgeberin:


(SC Dr. Alexander Pirker, MBA)


Für die Förderungsnehmerin:


Mario Thurner
Geschäftsführer-Gesellschafter

Daniel J. Sodjodi
Geschäftsführer-Gesellschafterin

Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Die Förderungsgeberin verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt die Förderungsgeberin die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsvertrages.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Die Förderungsgeberin ist alleinige Verantwortliche für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten.

Für Anliegen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz Herrn Mag. Bernhard Schildberger, LL.M., wenden. Die Kontaktdaten lauten: datenschutzbeauftragter@bmj.gv.at.

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle:

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche die Förderungsgeberin aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die die Förderungsgeberin selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung

mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters wird durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten, wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand, erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung:

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen die Förderungsgeberin unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):
In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen der Förderungsgeberin erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokurator, EU, andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen vom Förderungsnehmer genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter der Förderungsgeberin übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden von der Förderungsgeberin, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für die Förderungsnehmerin und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von der Förderungsnehmerin sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Förderungsgeberin gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Förderungsnehmerin nicht bereitgestellt, muss die Förderungsgeberin den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender

Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte die Förderungsnehmerin Anliegen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten haben, so kann sie sich zunächst an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52152

Email: dsb@dsb.gv.at

Website: <https://www.dsb.gv.at>

zu richten.